

Name, Vorname des/ der Auszubildenden	Geburtsdatum
Hochschule / Studienfach	Förderungsnummer

### Erklärung über die Gründe für die Unmöglichkeit der Abgabe einer rechtswirksamen Einkommenserklärung für den Berechnungszeitraum der Ausbildungsförderung

Für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes: \_\_\_\_\_

Berechnungszeitraum = Kalenderjahr 20\_\_ liegt noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor.

In der Einkommenserklärung (amtliches Formblatt) sind daher die Einkommensverhältnisse anzugeben nach:

- dem noch nicht rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid
- der Einkommensteuererklärung für das maßgebende Berechnungsjahr
- nach dem letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 20\_\_
- das geschätzte Jahreseinkommen für das Kalenderjahr 20\_\_ beträgt EURO \_\_\_\_\_
- die Einkommenserklärung für das maßgebende Berechnungsjahr 20\_\_ wird bis voraussichtlich \_\_\_\_\_ erstellt werden.

Sofern für das maßgebende Berechnungsjahr ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, ist bei der Erklärung über die Einkommensverhältnisse auszugehen von:

- a. einem noch nicht rechtskräftigen Steuerbescheid
- b. hilfsweise der abgegebenen Steuererklärung

Ist auch eine Steuererklärung noch nicht abgegeben, so ist von dem letzten Einkommensteuerbescheid auszugehen.

Eine beglaubigte Ablichtung (Abschrift) des zunächst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften für die Ermittlung der Ausbildungsförderung zu berücksichtigenden Einkommensteuerbescheides bzw. der Einkommensteuererklärung ist dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen.

Es ist mir uns bekannt, dass

1. die Ermittlung der Ausbildungsförderung auf der Basis gemäß § 24 Abs. 2 BAföG unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung erfolgt,
2. Überzahlungen zurückgefordert werden, die sich bei der abschließenden Festsetzung der Leistungen für den Bewilligungszeitraum ergeben.
3. eine persönliche öffentlich-rechtliche Ersatzpflicht zur Erstattung rechtsgrundloser Zahlungen von Ausbildungsförderung besteht, wenn die Überzahlung durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen einer Änderungsanzeige gemäß § 60 SGB (Sozialgesetzbuch) eingetreten ist (§ 47a BAföG).

**Anmerkungen:** Die Anzeigepflicht gemäß § 60 SGB wird auch durch die verspätete Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides verletzt!

4. Unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 BAföG mit einer Geldbuße geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en des/der unterhaltspflichtigen Ehegatten/Ehegattin, Eltern, Vater, Mutter